

Antrag*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes
— Drucksache 7/114 —**

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1970 eine Reform des Realkredits angekündigt. Zur Verwirklichung dieser Reform muß das Hypothekenbankgesetz und das Schiffsbankgesetz geändert werden.

B. Lösung

Für die Hypothekenbanken wird eine Ausweitung der bestehenden Geschäftsmöglichkeiten zugelassen. Es wird

- a) das Kommunalkreditgeschäft zum zweiten Hauptgeschäft ausgestaltet,
- b) die Umlaufgrenze für Pfandbriefe und Kommunalobligationen heraufgesetzt,
- c) der Kreis der zulässigen Nebengeschäfte erweitert.

Für die Schiffsbanken wird die Umlaufgrenze für Schiffspfandbriefe erhöht und die gesetzliche Höchstgrenze für die Beleihung ausländischer Schiffe heraufgesetzt.

Weiterhin wird der Schutz der Wertpapiersparer verbessert, indem für die Hypothekenbanken der Grundsatz der Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft eingeführt sowie die Ausgabe von Tilgungspfandbriefen verlangt wird. Außerdem haben die Verbände der

*) Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen) folgt

Realkreditinstitute die Zusage gegeben, Rückflüsse aus niedrigverzinslichen Darlehen zur vorzeitigen Tilgung niedrigverzinslicher Schuldverschreibungen zu verwenden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Der Vorschlag des Bundesrates, auf die Regelung kongruenter Laufzeiten zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen. Keine Mehrheit fand auch der Antrag der CDU/CSU, die Höchstgrenze für Kommunaldarlehen an EWG-Staaten auf 20 v. H. der gesamten Darlehen zu erhöhen.

D. Kosten

Das Gesetz hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Ebenso werden Auswirkungen auf das Preisgefüge nicht erwartet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/114 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag hat auf Artikel 3 des Gesetzentwurfs nur im Vertrauen darauf verzichtet, daß die Verbände der Realkreditinstitute die gegebenen Zusagen in vollem Umfang einhalten und die Belange der Sparer bestmöglich wahren werden. Der Deutsche Bundestag behält sich für den Fall der Nichterfüllung vor, auf die in Artikel 3 vorgeschlagene Regelung im Wege eigener Initiative zurückzukommen. Die Bundesregierung wird ersucht, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über ihre Erfahrungen zu berichten.;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Rapp (Göppingen)
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsdarlehensgesetzes
— Drucksache 7/114 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsdarlehensgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsdarlehensgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Hypothekendarlehenbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist,

1. inländische Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypothekendarlehensverschreibungen (Hypothekendarlehenpfandbriefe) auszugeben,
2. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Kommundarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Darlehensverschreibungen (Kommundarlehensverschreibungen) auszugeben.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hypothekendarlehenbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 1

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Hypothekendarlehenbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

Entwurf

- oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen *fünf* vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf;
2. inländische Grundstücke auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 hinaus beleihen und Hypotheken an inländischen Grundstücken sowie Kommunalдарlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag aller durch Hypotheken gesicherter Forderungen, die nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden dürfen, zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen nicht übersteigen darf;
 3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
 4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen das *Doppelte* des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
 5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
 6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
 7. *Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, Kommunalдарlehen und Darlehen nach Nummern 1 und 2 aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;*
 8. Beteiligungen übernehmen oder erwerben
 - a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen **zehn** vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf;
2. inländische Grundstücke auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 hinaus beleihen und Hypotheken an inländischen Grundstücken sowie Kommunalдарlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag aller durch Hypotheken gesicherten Forderungen, die **wegen Überschreitung der ersten drei Fünftel des Verkaufswertes des Grundstücks (§ 12 Abs. 1)** nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden dürfen, zehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen nicht übersteigen darf;
 3. **unverändert**
 4. **zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, Kommunalдарlehen und Darlehen nach Nummern 1 und 2**
 - a) fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen,
 - b) **Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen,**
 - c) **Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne die für Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen vorgeschriebene Deckung ausgeben,**

mit der Maßgabe, daß **die Gesamtbeträge der Einlagen und der Schuldverschreibungen sowie der Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, zusammen das Dreifache** des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen dürfen;
 5. **unverändert**
 6. **unverändert**
 - Nummer 7. entfällt**
 8. Beteiligungen übernehmen oder erwerben
 - a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder

Entwurf

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den *vierten* Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,

- b) an ausländischen Realkreditinstituten mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,

- c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten haben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen.

(2) Für die Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den **dritten** Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,

- b) an ausländischen Realkreditinstituten **und ausländischen Wohnungsbauträgergesellschaften** mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den vierten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,

- c) **unverändert**

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen. **Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem in Buchstabe a bestimmten Höchstbetrag der Beteiligung zulassen, wenn die Art der Beteiligung und der mit der Beteiligung verfolgte Zweck dies gerechtfertigt erscheinen lassen.**

(2) **Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 Nr. 1 bestimmten Vomhundertsatz bis zu einem Satz von 25 vom Hundert heraufsetzen, wenn und soweit dies auf Grund eines allgemeinen Abbaus der Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geboten erscheint.** Für die Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen. Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den in-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den fünfundzwanzigfachen Betrag“ ersetzt.

b) Der bisherige § 7 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) *Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, von Kommaldarlehen oder von Darlehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf, so sind diese Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekenspfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.*“

4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hypothekenspfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der hypothekarischen Darlehen der Hypothekenbank erforderlich ist, und

b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist *ein Teil, der mindestens 50 vom Hundert der neu ausgegebenen Pfandbriefe beträgt.*“

Der bisherige § 9 wird Absatz 2.

5. § 11 Abs. 1 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Der bisherige § 7 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) **Werden von einer Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Gelder als Einlagen oder Darlehen angenommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben, so sind die Gelder, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, und die Schuldverschreibungen auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekenspfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.**“

4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hypothekenspfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

a) *unverändert*

b) *unverändert*

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist **der Anteil der dort bezeichneten Pfandbriefe, wenn ihr Anteil an den neu ausgegebenen Pfandbriefen zusammen mit den neu ausgegebenen Pfandbriefen mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren mindestens 40 vom Hundert beträgt.**“

Der bisherige § 9 wird Absatz 2.

5. *unverändert*

5a. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Betrag des eingezahlten Grundkapitals“ durch die Worte „das Doppelte des eingezahlten Grundkapitals“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

6. unverändert

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle oder für Gruppen gleichgelagerter Fälle zulassen, daß der Beginn der Amortisation für einen größeren als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinausgeschoben wird, wenn dies wegen sonstiger, mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten des Schuldners unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des beliebigen Grundstücks gerechtfertigt erscheint.“

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

7. unverändert

„§ 21 a

Bei Hypotheken, die nicht als Deckung für Schuldverschreibungen benutzt werden, kann von den Vorschriften der §§ 14 bis 21 abgewichen werden.“

8. § 41 wie folgt geändert:

8. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „nach § 1 Nr. 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1“ und die Worte „der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Worte „der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in § 7 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. In § 43 wird § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wie folgt geändert:

9. unverändert

In Absatz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

10. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe das Doppelte des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in Satz 1 für den Pfandbriefumlauf allein bestimmt ist; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „das Doppelte“ ersetzt.

- a) unverändert

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Beteiligungen übernehmen oder erwerben

„10. Beteiligungen übernehmen oder erwerben

- a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den *vierten* Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,
- b) an ausländischen Schiffsfina n z i e r u n g s i n s t i t u t e n mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den *vierten* Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen *fünf* vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf,
- c) an inländischen eingetragenen Genossenschaften, bei denen die Genossen nicht unbeschränkt Nachschüsse zu leisten haben, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern;

- a) an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Beteiligung dazu dient, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den **dritten** Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, nicht übersteigen darf,
- b) an ausländischen Schiffsfina n z i e r u n g s i n s t i t u t e n mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den **dritten** Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, oder einer vergleichbaren Bezugsgröße nicht übersteigen darf und daß der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen **zehn** vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf.

- c) unverändert

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen.“

der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf 15 vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen; bei Genossenschaften ist als Betrag der Beteiligung der Betrag der übernommenen Geschäftsanteile und der Haftsummen anzusetzen. **Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem in Buchstabe a bestimmten Höchstbetrag der Beteiligung zulassen, wenn die Art der Beteiligung und der mit der Beteiligung verfolgte Zweck dies gerechtfertigt erscheinen lassen.“**

Entwurf

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den dreißigfachen Betrag“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen.“
- b) In Absatz 2 werden in dem bisherigen Satz 4 die Worte „der Sätze 1 und 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 5 werden die Worte „den zehnfachen Betrag“ durch die Worte „den fünfzehnfachen Betrag“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den zwanzigfachen Betrag“ durch die Worte „den dreißigfachen Betrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Gewährleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit sie das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in Absatz 1 bezeichneten Rücklagen übersteigen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Beleihungen nach Absatz 4 dürfen zusammen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.“

Artikel 3

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen nach Anhörung der Verbände der Realkreditinstitute durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Geldmittel, die sie durch Tilgungsleistungen auf bestimmte Arten von Hypotheken- und Kommunaldarlehen erhalten, zur vorzeitigen Tilgung entsprechender Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen zu verwenden haben. Satz 1 gilt nur, soweit und solange die Rechtsverordnung erforderlich ist, um die Belange der Sparer zu wahren, die ihre Schuldverschreibungen nur zu einem Preis veräußern können, der in einem auffälligen Mißverhältnis zu deren Nennwert steht. Welche Arten von Schuldverschreibungen den nach Satz 1 bestimmten Darlehen entsprechen und in welchem Umfang die Geldmittel zur vorzeitigen Tilgung zu verwenden sind, ist unter Berücksichtigung der für das Darlehens- und Schuldverschreibungsgeschäft der Hypothekenbanken und

Artikel 3

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten üblichen Bedingungen festzusetzen. Hierbei ist der Bedarf an Mitteln für die Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten und für sonstige notwendige Maßnahmen, insbesondere für Zwecke der Kurspflege, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen kann in Form einer Auslosung, durch eine gleichmäßige Teiltilgung aller zu berücksichtigenden Schuldverschreibungen oder durch eine Verbindung dieser Maßnahmen oder in sonstiger, die Belange der Sparer wahrer Weise vorgenommen werden.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Verwendung von Darlehen an die Europäischen Gemeinschaften als Deckung für Kommunalschuldverschreibungen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1450) wird aufgehoben.

Artikel 5

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.